



Werder Wichtel e.V. • Blankenburger Straße 4 • 27321 Thedinghausen

Tel.: 04204 – 687795 • Mail: info@werderwichtel.com

Betreuungsvereinbarung

1. Allgemeines

- (1) Der Werder Wichtel e.V. betreibt folgende Kindertagesstätten als freier Träger:
 - WW1 „die kleinen Wichtel im Blauen Haus“, Bremer Str. 28, 27321 Thedinghausen
 - WW2 „die kleinen Zwerge und die kleinen Gnome“, Verdener Str. 22, 27321 Morsum
 - WW3 „die kleinen Trolle“, Blankenburger Str. 33, 27321 Thedinghausen
 - WW4 „die kleinen Kobolde und die kleinen Däumlinge“, Schulstr. 24, 27321 Emtinhausen
 - WW5 „die kleinen Winzlinge“, Auf dem Felde 8b, 27339 Riede
- (2) Bei den o.g. Kindertagesstätten handelt es sich ausschließlich um Krippengruppen für Kinder im Alter 1-3 Jahren.
- (3) Die allgemeine Verantwortung für den Betrieb der Einrichtungen obliegt dem Werder Wichtel e.V. Die Dienst-, Fach- und Sachaufsicht und die Erfüllung der daraus erwachsenen Aufgaben obliegt der Einrichtungsleitung, die sich in folgende Bereichsleitungen aufgliedert: Pädagogische Leitung, Geschäftsführende Leitung, Qualitätsmanagement Bereichsleitung.
- (4) Die einzelnen Standorte richten ihre inhaltliche Arbeit auf der Grundlage der Konzeption des Trägers aus.
- (5) Das Kindergartenjahr erstreckt sich vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (6) Informationen zur pädagogischen Arbeit und Aktuelles kann unter www.werderwichtel.com eingesehen werden.

2. Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) An den Standorten WW1, WW2, WW4 und WW5 bieten wir Betreuungszeiten von 8.00-13.00 Uhr oder 8.00-15.00 Uhr an. Zusätzlich kann der Frühdienst von 7.30-8.00 Uhr flexibel genutzt werden. Am Standort WW3 bieten wir Betreuungszeiten von 8.00-13.00 Uhr an. Zusätzlich können der Frühdienst von 7.30-8.00 Uhr und/oder der Spätdienst 13.00-13.30 Uhr flexibel genutzt werden. [Anlage A](#)
- (2) Die Kindertagesstätten sind in einem Kindergartenjahr i.d.R. 37 Tage geschlossen (excl. Wochenenden und Feiertagen). Die Bekanntgabe der Schließzeiten für das folgende Kalenderjahr erfolgt nach den Sommerferien. Außerdem können weitere Tage, an denen keine Betreuung stattfindet anfallen (z.B. Planungstag, Elternsprechtag, Fort- und Weiterbildungen).

3. Aufnahme

- (1) Die Aufnahme neuer Kinder erfolgt ganzjährig, sobald freie Plätze verfügbar sind. Besondere Kriterien für die Aufnahme sind u.a. Geschwisterkinder, Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten, soziale Faktoren, Kinder aus Werder (Gründungsort des Vereins).
- (2) Mit dem Beginn des Betreuungsverhältnisses tritt eine sorgeberechtigte Person stellvertretend für die Familie in den Verein ein. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 40,- € erhoben. [Anlage B](#)

4. Betreuungsbeitrag

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind gem. § 22 NKiTaG befreit.
- (2) Die Beiträge fallen je nach gebuchtem Betreuungsumfang an und sind der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. [Anlage C](#) [Anlage D](#)
- (3) Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Bei einer länger andauernden Schließung der Kindertagesstätte aufgrund von höherer Gewalt, bleibt die Gebührenpflicht zunächst unberührt. Eine eventuelle Erstattung erfolgt im Nachgang.

- (4) Um einen pünktlichen und unkomplizierten Eingang der Betreuungsbeiträge zu gewährleisten, erklären sich die Sorgeberechtigten zu einer Einzugsermächtigung oder zu einer Zahlung per Dauerauftrag bereit.
- (5) Die monatlichen Betreuungsbeiträge sind durchgehend (einschließlich der Schließzeiten) zu zahlen.

5. Verpflegungskosten

- (1) Zum Alltag in allen Gruppen gehört ein gemeinsames Frühstück, das vom Verein bereitgestellt wird. Für die Kinder der Standorte WW1, WW2, WW4 und WW5 ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen verpflichtend.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen werden separat abgerechnet und per Lastschrift eingezogen. Eine entsprechende Abrechnung geht den Familien zu. Anlage E

6. Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kindertagesstättenbesuch endet oder mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (2) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, der halbe Betreuungsbeitrag zu zahlen.
- (3) Der Betreuungsbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Beitragsrückstände sowie rückständige Verpflegungskosten werden im Mahnverfahren eingeholt.

7. Beitragsfreiheit

- (1) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben den Anspruch, eine Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen. Hierin enthalten ist auch die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten.
- (2) Die Verpflegungskosten bleiben davon unberührt und sind weiterhin zu entrichten.

8. Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig, kostenpflichtig eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Thedinghausen, wird der jeweilige Betreuungsbeitrag für das 2. Kind und jedes weitere Kind um jeweils 50% ermäßigt. Die Ermäßigung gilt nicht für die Verpflegungskosten und die Sonderdienstgebühren. Anlage F
- (2) Kindergartenkinder, die nach § 22 KiTaG beitragsfrei gestellt sind, werden bei der Gewährung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

9. Haftungsausschluss

Muss eine unserer Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. hygienische Gründe, Erkrankung des gesamten Personals, Wasserschäden, Heizungsausfall o.ä.) vorübergehend geschlossen bleiben, haben die Familien keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

10. Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Wenn ein Kind erkrankt oder aus anderen Gründen der Betreuung fernbleibt, ist die Kindertagesstätte zeitnah zu informieren. Es ist der Grund und die Dauer der Abwesenheit anzugeben.
- (2) Kranke Kinder werden in der Kindertagesstätte nicht betreut. Wir behalten uns vor, Kinder in die Obhut der Sorgeberechtigten zurückzugeben, wenn eindeutige Krankheitssymptome vorliegen (Fieber, Durchfall, Erbrechen, starker Husten und / oder Schnupfen etc.) oder wir aufgrund unserer Beobachtung feststellen, dass das Kind in seinem Handeln und Tun beeinträchtigt ist, dass das Kind im Kontakt mit anderen Kindern überfordert ist, dass das Kind den KiTa-Alltag nicht bewerkstelligen kann.
- (3) Das geschieht im Rahmen unserer Fürsorgepflicht gegenüber dem kranken Kindes, gegenüber den anderen Kindern und gegenüber unserer Mitarbeiter*Innen.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten. Anlage G
- (5) Nach ansteckenden Krankheiten müssen sowohl der behandelnde Arzt als auch die betreuenden Kräfte mit dem Wiedereinstiegstermin in den Betreuungsalltag einverstanden sein. Voraussetzung sind 48 Stunden ohne Symptome!

- (6) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind der Kindertagesstätte unverzüglich nach Bekanntwerden oder vor Beginn des Betreuungsverhältnisses anzuzeigen. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.
- (7) Die Kosten für ärztliche Untersuchungen und ärztliche Bescheinigungen sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

11. Abmeldungen

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann durch die Sorgeberechtigten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 15. oder zum Monatsende gegenüber des Werder Wichtel e.V. beendet werden. In Ausnahmefällen, d.h. bei pädagogisch sinnvoller Neubesetzung des Betreuungsplatzes, ist ein frühzeitiger Austritt möglich.
- (2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres sind Abmeldungen nicht mehr möglich. Es sei denn, dass ein Wegzug aus der Samtgemeinde Thedinghausen erfolgt.

Hinweis:

Wenn ein Kind während unseres Betreuungsverhältnisses für einen Kindergartenplatz (Ü3) angemeldet wird und daraufhin ein Kindergartenplatz für das Kind angeboten wird, ist das rechtsverbindlich. Falls die Sorgeberechtigten den angebotenen Platz absagt, schlagen sie ihren Rechtsanspruch für das entsprechende Kindergartenjahr aus. Dabei ist es unerheblich, ob sie ihren Erstwunsch bzgl. Ort, Betreuungszeit etc. bekommen haben oder einen anderen Kindergarten und/oder anderen Zeiten, denn der Rechtsanspruch wäre trotzdem erfüllt.

Weiter würde das Ablehnen des angebotenen Kindergartenplatzes bedeuten, dass die SG Thedinghausen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kindergartenplatz zugesagt wurde, sämtliche Ausgleichszahlungen (Ü3-Ausgleich, ggf Geschwisterermäßigung, antlg. Personalkostenzuschuss) an Werder Wichtel e.V. als Dienstleister einstellt. Somit müssten die Sorgeberechtigten diesen Betrag entrichten.

12. Ende der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses endet die Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Mit dem Monat des dritten Geburtstags des zu betreuenden Kindes erlischt die Vereinsmitgliedschaft. Das Betreuungsverhältnis bleibt davon unberührt und wird bis zum Kündigungszeitpunkt weitergeführt, längstens aber bis Ende des Kindergartenjahres (31.07.).

13. Ausschluss von Kindern

Von der Betreuung in unseren Kindertagesstätten können ausgeschlossen werden:

- (1) Kinder, deren Sorgeberechtigte aufgrund erheblichen Fehlverhaltens die Arbeit in der Einrichtung beeinträchtigen oder gefährden;
- (2) Kinder, deren Impfschutz gegen Masern nicht nachgewiesen werden kann **Anlage H**;
- (3) Kinder, deren Sorgeberechtigte mit den Betreuungsgebühren mindestens zwei Monate im Verzug sind. Ein Ausschluss erfolgt nach vorheriger schriftlicher Abmahnung gegenüber der Sorgeberechtigten zum nächst möglichen Monatsschluss. Die Erstattungspflicht hinsichtlich der offenen Beträge bleibt hiervon unberührt.

14. Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind für Schäden verantwortlich, die ihr Kind auf dem Weg zur jeweiligen Kindertagesstätte bzw. auf dem Rückweg erleidet.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind rechtzeitig in der jeweiligen Kindertagesstätte ankommt und zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich wieder abgeholt wird.
- (3) Bringen oder holen Sorgeberechtigte ihr Kind wiederholt nicht pünktlich, fallen zusätzliche Kosten an, die nach Maßgabe des jeweils gültigen Beitragssatzes erhoben werden.
- (4) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Kräfte der Kindertagesstätten beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Abholen des Kindes aus der Kindertagesstätte. Ab diesem Zeitpunkt geht die Aufsichtspflicht auf die Sorgeberechtigten oder Abholberechtigten über. Als abholberechtigte Personen kommen nur Personen über 14 Jahre in Frage. In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung eine Abholung durch Personen unter 14 Jahren erfolgen. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten notwendig.
- (5) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch pädagogische Kräfte verabreicht. Sofern dies unerlässlich ist und die pädagogische Kraft zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Anweisung des Arztes zu veranlassen. Anfallende Kosten sind von

den Sorgeberechtigten zu tragen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Sorgeberechtigten zu stellen. Anlage I

- (6) Neben einer regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, Festen und Feiern werden die regelmäßige Einhaltung der Wäschedienste und jährlich zwei Arbeitsstunden pro Familie erwartet. Bei Nichteinhaltung der o.g. Arbeitsstunden wird eine Ersatzgebühr in Höhe von 35,- € pro Arbeitsstunde bei Austritt vom Verein in Rechnung gestellt.

15. Haftungsregelungen

- (1) Für Verluste und Schäden von Kleidungsstücken oder anderen persönlichen Gegenständen haftet der Verein nicht.
- (2) Während der Öffnungs- und Betreuungszeit besteht für die Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, sowie für den direkten Rückweg nach Hause besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle sind unverzüglich der Kindertagesstättenleitung zu melden.

Anlagen A bis N